

**An das Ministerium  
für Schule und Bildung  
Herrn MD Dr. Ludger Schrapper  
Völklinger Straße 49**

**40221 Düsseldorf**

Rüdiger Käuser

- Vorsitzender -

*Fürst-Johann-Moritz-Gymnasium*

*der Stadt Siegen*

Ferndorfstr. 10

57076 Siegen-Weidenau

Telefon: 0271/72673

Fax: 0271/71277

Email: [fjm-gymnasium@t-online.de](mailto:fjm-gymnasium@t-online.de)

[rkaeus@aol.com](mailto:rkaeus@aol.com)

**Siegen, im Dezember 2017**

**Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge  
im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper, sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben näher bezeichneten Entwurf des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes nimmt die *Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung der Gymnasien* in folgender Weise Stellung.

1. Die schulpolitische „Leitentscheidung“, an den Gymnasien in NRW im Schuljahr 2019/2020 beginnend, jedoch ebenfalls bereits gültig für den Einschulungsjahrgang Klasse 5 im Schuljahr 2018/2019, einen neuen Bildungsgang G9 wieder zur Regelform zu machen, ist nachvollziehbar und im Sinne des politischen Schulfriedens sicherlich sinnvoll. Insofern unterstützt die WDV auch die getroffene „Leitentscheidung“ der neuen Landesregierung.

Gleichwohl hätten sich die Direktorinnen und Direktoren der Gymnasien eine landesweit einheitliche Regelung ohne Ausnahme gewünscht, zumal die in der Entwurfsvorlage explizit erwähnte Möglichkeit zum Überspringen innerhalb der G9-Struktur den Beibehalt eines eigenen G8-Bildungsganges sachlich eigentlich überflüssig macht. Obgleich die Anzahl der ab dem Schuljahr 2019/2020 bei G8 verbleibenden Gymnasien mit Sicherheit gering ausfallen wird, müssen angesichts der hier vorgestellten Doppel-Struktur nun weiterhin zwei eigenständige Bildungsgänge erhalten und gepflegt werden (Ressourcen!).

Die sowohl definitorisch als auch inhaltlich in Teilen (noch) unklare Kompromisslösung der Gültigkeit des 9-jährigen Bildungsganges bereits für den Einschul-

lungsjahrgang 2018/2019 führt zu Unsicherheiten und zahlreichen ungeklärten Fragestellungen (G8-Lehrpläne als Grundlage, Einsetzen der zweiten Fremdsprache unklar, Entscheidung der Schulkonferenzen über möglichen Verbleib bei G8 erst im Herbst 2018), vor Ort feststellbar insbesondere im Rahmen der aktuell laufenden oder soeben beendeten Beratungsgespräche mit und an den Grundschulen.

2. Ohne jede Einschränkung von der WDV unterstützt wird in diesem Zusammenhang die klare Festlegung, auf die Einbeziehung höherer Jahrgänge in den Umstellungsprozess zu G9 (fehlende Lehrpläne/keine „überhitzte“ Umstellung im laufenden G8-Bildungsgang; vgl. Eckpunkte 4) vollständig zu verzichten.

Unter Berücksichtigung der oben bereits kommentierten Grundstruktur der Entwurfsvorlage („Leitentscheidung“) ist das vorgestellte Verfahren zur Durchführung der einmaligen Wahlentscheidung für Gymnasien, um beim Bildungsgang G8 verbleiben zu können, grundsätzlich zu befürworten (Initiativrecht der Schulkonferenz mit „Mehrheit von mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder“; vgl. Eckpunkte 2). Ausdrücklich von der WDV befürwortet wird in diesem Zusammenhang, dass einzelne Gymnasien nicht auf Wunsch von Schulträgern zum Verbleib bei G8 „gezwungen“ werden können.

Weiterer Präzisierung bzw. Konkretisierung bedarf u. E. hingegen dringend die gemäß § 16 (7) vorgesehene Möglichkeit für den Schulträger, nach „Bedürfnisprüfung“ (vgl. Eckpunkte 3) eine Änderung resp. Neuausrichtung im Hinblick auf den Bildungsgang für ein Gymnasium vornehmen lassen zu können. Insbesondere die Bedeutung und Wertigkeit der dabei vorgeschriebenen „Anhörung der Schule“ im prozessualen Verfahrensablauf bedarf der weiteren sachlich-inhaltlichen Ausschärfung.

3. Ebenso wird von der WDV ausdrücklich unterstützt und für richtig befunden, dass „innerhalb von G9 [...] individuelles Überspringen und auch Überspringen für Schülerinnen und Schüler in Gruppen“ (s. o., vgl. Eckpunkte 1.; im Format früher bereits existenter „Springergruppen/-klassen“) - im Sinne optimaler individueller Förderung - ermöglicht werden sollen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Gymnasien haben stets bekundet, beide Bildungsgangvarianten an dieser Schulform für realisier- und umsetzbar zu halten, mit Nachdruck aber ebenfalls immer darauf verwiesen, dass eine landesweite Grundsatzentscheidung unabdingbar sein muss.

4. Eine Rückkehr zum bekannten früheren - nicht KMK-konformen - Bildungsgang G9 ist nicht mehr möglich, Lehrpläne und Lehrbücher bzw. Unterrichtsmaterialien können unüberarbeitet grundsätzlich nicht übernommen werden.

Der „neue“ Bildungsgang G9 bedarf dringend äußerst sorgfältiger konzeptioneller, fachlicher bzw. lehrplanbezogener Vorbereitung, damit er erfolgreich werden kann, auch im Sinne der Nachhaltigkeit gesellschaftlicher Akzeptanz.

Dringend notwendig ist dabei auch eine Einbeziehung des außerschulischen gesellschaftlichen Umfeldes bzw. der deutlich veränderten (zunehmend) heterogeneren gesellschaftlichen Struktur (z. B. Rolle/Bedeutung/Fortbestand/Formen des Ganztages am Gymnasium?; vgl. auch Eckpunkte 10) bei allen Überlegungen zu G9.

Vor diesem Hintergrund erscheint der für die Umstellung zum Bildungsgang G9 vorgesehene Zeitplan bis zum Schuljahr 2019/2020 sehr ambitioniert. Eine qualitativ fundierte sowie fachlich sorgfältige - dem besonderen Bildungsauftrag des Gymnasiums angemessene - Entwicklung der neuen G9-Lehrpläne muss bereits mit dem Beginn des kommenden Kalenderjahres starten, um der engen Zeitplanung gerecht werden zu können.

Ebenso ist es jedoch im Rahmen der Umstellung von G8 zu G9 dringend notwendig, dass den zentralen pädagogischen Erfordernissen von Übung, Vertiefung und Wiederholung wieder mehr angemessener Raum eröffnet wird. Die vielfach kritisierte fachlich-inhaltliche Überfrachtung bzw. Komprimierung des G8-Bildungsganges kann im Hinblick auf eine wirkliche qualitative Weiterentwicklung des Gymnasiums durch den Wechsel zu G9 nur dadurch überwunden werden, dass auch wieder erheblich mehr Freiräume im Unterricht zur Verfügung stehen, die für die oben bezeichneten pädagogischen Basis-Prinzipien genutzt werden können.

Die Direktorinnen und Direktoren der Gymnasien schlagen bezüglich der aktuell anstehenden Lehrplanentwicklung für G9 vor, möglicherweise auch einen nach Fächergruppen gestuften Arbeitsprozess in Betracht zu ziehen. Zugleich bieten sie jede Form von Unterstützung im Prozess der Lehrplanentwicklung und der Ausgestaltung von G9 durch das MSB bzw. durch QUA-LiS NRW an.

5. Die politisch beschlossene Rückkehr zu einem neuen Bildungsgang G9 trägt der veränderten mehrheitlichen gesellschaftlichen Perspektivik Rechnung. Dieser neue Weg zu G9 wird jedoch nur dann erfolgreich gelingen und nachhaltig auf hohe gesellschaftliche Akzeptanz stoßen, wenn die oben näher skizzierte Sorgfalt und Umsicht, ohne unnötigen Aktionismus und ohne zu große zeitliche Hektik, bei der Vorbereitung und Umsetzung für alle Beteiligten und Betroffenen erkennbar werden. Sollte dies nicht ohne jede Einschränkung gewährleistet sein, so droht nach der Rückkehr zum Bildungsgang G9 diesem ein dem „abgewählten“ Bildungsgang G8 entsprechendes Schicksal. Aus heutigen G9-Befürwortern werden sehr rasch wieder massive Kritiker, sollten die seinerzeit bei der Einführung von G8 gemachten Fehler wiederholt werden.

6. Die im Rahmen des Überganges zu einem neuen Bildungsgang G9 vorgesehene (Wieder-) Einführung des zentralen Abschlussverfahrens (ZP10; vgl. Eckpunkte 7) am Ende der Klasse 10 erscheint aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Sek. I-Bildungsgängen anderer Schulformen nachvollziehbar, berücksichtigt in der vorliegenden Entwurfsfassung u. E. jedoch nicht hinreichend die besonderen Bedingungen der Schulform Gymnasium.

Nach wie vor strebt der überaus größte Teil der Schülerinnen und Schüler am Gymnasium den schulischen Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife oder zumindest den (schulischen Teil) der Fachhochschulreife an. Alle anderen Schulabschlüsse werden am Gymnasium durch Versetzung erworben (vgl. §16 (4) SchulG). Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium mit dem mittleren Bildungsabschluss verlassen, ist im Vergleich zu denjenigen, die in die gymnasiale Oberstufe übergehen und auf dem Gymnasium ihre Schullaufbahn fortsetzen, verschwindend gering.

Angesichts der damit umschriebenen besonderen Situation für Erwerb und Bedeutung des mittleren Bildungsabschlusses an der Schulform Gymnasium empfiehlt die WDV, entweder auf die (Wieder-) Einführung der ZP 10 im Rahmen des Überganges zum Bildungsgang G9 zu verzichten, oder aber das Verfahren sowie die Gewichtung der ZP 10 für den Bildungsgang des Gymnasiums differenziert anzupassen. Die zentrale Funktion des Versetzungszeugnisses am Ende der Jahrgangsstufe EF bzw. der Klasse 10 besteht in der damit erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Eine undifferenzierte Teilnahme an den allgemeinen zentralen Prüfungen (ZP10) im Rahmen des Abschlussverfahrens in Klasse 10 entspricht nicht dem besonderen Bildungsauftrag der Schulform Gymnasium – und es ist durchaus auch zu erwarten, dass sich angesichts der in der APO-SI §32 (3) festgelegten Gewichtung der im Rahmen der ZP 10 erteilten Noten am Ende der Klasse 10 unerwünschte pauschale „Verbesserungseffekte“ für Schülerinnen und Schüler ergeben, die den tatsächlichen Leistungsstand unter Bezug auf den gymnasialen Bildungsgang „verwässern“.

Angesichts des zahlenmäßigen Umfangs der jährlich stattfindenden Abiturprüfungen an den meisten Gymnasien (s. o) und der Terminierung der ZP10-Prüfungen ebenfalls in genau dieser Terminlage kommt es in besonderer Weise zu extremen Belastungen für Kolleginnen und Kollegen sowie zu Terminüberschneidungen, die schulorganisatorisch nur durch deutlich erhöhten Unterrichtsausfall bzw. hohe Anteile von Vertretungsunterricht aufzufangen sind.

Dies fällt in einem Zeitabschnitt des Schuljahres verstärkt ins Gewicht, der sowohl in der Sek. I als auch in der Sek. II in besonderer Weise durch versetzungsrelevant zu gewichtende schriftliche wie mündliche Leistungsüberprüfungen gekennzeichnet ist.

Grundsätzlich betrifft die terminliche Überschneidung der Abitur- und der ZP10-Prüfungen die Gesamtschulen in entsprechender Weise, aber die Größe der Abiturjahrgänge ist an den meisten Gymnasien deutlich umfangreicher als an Gesamtschulen.

Vor den genannten Hintergründen schlägt die WDV zusammenfassend und abschließend vor,

- auf die Einführung der ZP10 am Gymnasium im Rahmen der Umstellung auf den Bildungsgang G9 generell zu verzichten, oder
- eine Teilnahme an den zentralen Prüfungen ZP10 zwar vorzusehen, deren Gewichtung als Abschlussprüfung aber nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler obligatorisch zu machen, die das Gymnasium mit dem mittleren Bildungsabschluss auch tatsächlich verlassen werden; für alle anderen Schülerinnen und Schüler, die nach der Klasse 10 am Gymnasium verbleiben wollen, wäre eine (reduzierte) Gewichtung der Leistungen im Rahmen der ZP 10 im Sinne einer weiteren „Lernstandserhebung“ denkbar bzw. als eine schriftliche/mündliche Leistung in einfacher Wertung als Ersatz einer Klausur oder Klassenarbeit.

Zu prüfen ist u. E. ebenfalls, inwieweit eine (Wieder-) Einführung der ZP10 am Gymnasium im Rahmen der Umstellung auf den Bildungsgang G9 die gemäß der Eckpunkte (1) vorgesehenen Optionen zum individuellen bzw. lerngruppenweisen Überspringen behindert oder verkompliziert.

7. Die Beibehaltung der Zentralen Klausuren am Ende der Jahrgangsstufe EF wird eindeutig begrüßt (vgl. Eckpunkte 8).

8. Die Festlegung auf 188 Wochenstunden (vgl. Eckpunkte 10), von denen acht nicht verbindlich sind, für den zukünftigen Bildungsgang G9 wird im Sinne der Kohärenz mit anderen Schulformen, besonders aber auch im Sinne der Qualitätssicherung und -steigerung im Rahmen der individuellen Förderung am Gymnasium ausdrücklich begrüßt.

Dem damit möglichen Gymnasium in Halbtagsform müssen jedoch unbedingt und mit Nachdruck flexible Möglichkeiten für Ganztagsangebote zur Seite gestellt werden, denn insbesondere in diesem Bereich zeigen sich sehr unterschiedliche standortbezogene Voraussetzungen und Nachfragebedingungen. An vielen Standorten im Land gehört der Ganzttag inzwischen zum schulischen Kernprofil von Gymnasien - und dem muss auch unter G9 weiterhin konsequent Rechnung getragen werden.

Unter Bezug auf die Personalausstattung halten wir es dabei zugleich für dringend erforderlich, dass die Personalausstattung an Schulen sich an der tatsächlich laut Stundentafel der Schule vorgesehenen Stundenzahl orientiert und nicht an einer Mindestgröße. Dies lässt sich auch durch den bisherigen „Ganztagszuschlag“ weiterhin sicherstellen. Dieser ermöglicht notwendige Kapitalisierungen und somit die Bildung multiprofessioneller Teams und Kooperationen mit unterschiedlichen außerschulischen Trägern im Ganzttag.

Diese in den letzten Jahren unter G8 gut entwickelten Strukturen gilt es auch unter G9 unbedingt zu erhalten und weiterzuentwickeln.

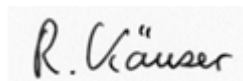
9. Die Aufhebung der Belegverpflichtungen bzw. deren „Entschlackung“ (vgl. Eckpunkte 11) in der gymnasialen Oberstufe des G9-Gymnasiums wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings sollte die Schüler-Lehrer-Relation den realen Belegungen der Schülerinnen und Schüler entsprechend berechnet werden und nicht an der Mindeststundenzahl orientiert sein, die zur Erreichung der Belegverpflichtung erforderlich ist. Um auch in Zukunft hier die notwendigen Profilierungen durch Projektkurse, ein breites Leistungskursangebot und Vertiefungskurse anbieten zu können, ist zudem eine gegenüber G8 unveränderte Schüler-Lehrer-Relation anzustreben.

Für Erläuterungen und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes  
der *Westfälisch-Lippischen Direktorenvereinigung der Gymnasien*

mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Käuser, Vorsitzender